

Merkblatt

Dokumentation der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis zum Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72 a SGB VIII, Aufbewahrung sowie Vernichtung der personenbezogenen Daten

Dokumentation

- Der Vorstand des Jugendverbandes bestimmt eine Person, die das erweiterte Führungszeugnis eines hauptamtlichen Mitarbeiters, einer hauptamtlichen Mitarbeiterin, eines/einer Angehörigen des Freiwilligendienstes oder eines/einer beim Verband ehrenamtlich tätigen Person einsieht und dies dokumentiert. Falls erforderlich, kann der Vorstand mit dieser Aufgabe auch mehrere Personen beauftragen.

Die Dokumentation umfasst folgende Einzeldaten (in anliegendem Formblatt):

- Name und Vorname der Person, die das Erweiterte Führungszeugnis vorlegt,
- Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses,
- Ergebnis der Prüfung, bezüglich des Eintrags einer Verurteilung wegen einer Straftat gemäß § 72 a SGB VIII im Bundeszentralregister,
- Datum der Einsichtnahme, Name, Vorname und Unterschrift der Person, die das erweiterte Führungszeugnis eingesehen hat,
- Datum der erneuten Aufforderung der Person zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Aufbewahrung der Daten

- Der Datensatz ist in einer verschlossenen Kasette oder einem abgeschlossenen Schrank in Papierform aufzubewahren
oder
als elektronisches, passwortgeschütztes Dokument abzuspeichern.
In jedem Fall muss der Datensatz vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sein.

Vernichtung der personenbezogenen Daten

- Die auf eine Person bezogenen oben genannten Einzeldaten sind spätestens nach drei Monaten zu vernichten oder zu schwärzen bzw. zu löschen, wenn es nicht zur Aufnahme einer Tätigkeit durch die betreffende Person gekommen ist oder die Tätigkeit beendet wurde.